

13. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim

1.1 Gemarkung Stadt Lahr, Ortsteil Langenwinkel Bereich Bebauungsplan „Neubau K5344 und Radschnellweg Teilabschnitt Nord“

Umwidmung von

- Flächen für die Landwirtschaft (ca. 0,7 ha)
- Flächen für die Forstwirtschaft (ca 0,2 ha)
- Sonderbaufläche (ca. 0,1 ha)
- Gewerbliche Baufläche (ca. 2,1 ha)

in „Verkehrsfläche – Planung“ sowie flankierende Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (insgesamt ca. 3,1 ha) für die Trasse des Neubaus der Kreisstraße K5344 sowie eines parallel verlaufenden Radschnellwegs mit zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen.

1.2 Gemarkung Gemeinde Kippenheim Bereich Bebauungsplan „Neubau K5344 und Radschnellweg Teilabschnitt Süd“

Umwidmung von

- Flächen für die Landwirtschaft (ca. 7,1 ha)
- Trassenfläche „geplante Umfahrungstrasse K5345“ (ca. 0,4 ha)
- Gewerbliche Baufläche (ca. 0,5 ha)

in „Verkehrsfläche – Planung“ sowie flankierende Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (insgesamt ca. 8,6 ha) für die Trasse des Neubaus der Kreisstraße K5344 sowie eines parallel verlaufenden Radschnellwegs mit zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen (u.a. aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderliche Grünbrücke über die neue Straßentrasse und die Rheintalbahn).

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind bereits Flächenanteile von ca. 1,0 ha als „Überörtliche Hauptverkehrsstraße – Planung“ ausgewiesen. In Hinblick auf die Rechtssicherheit wird die Trasse in ihrer Gänze bis zu den Gemarkungsgrenzen in das Änderungsverfahren aufgenommen.

Anlass und Ziel der Planung

Bereits in dem im Jahr 1997 aufgestellten Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kippenheim-Lahr war eine Bahnhparallele Straßentrasse als Planungsziel aufgenommen worden. Im Jahr 2016 wurde im „Bundesverkehrswegeplan 2030“ der Neubau einer zweigleisigen Güterzugtrasse östlich der A5 in den vordringlichen Bedarf eingestuft. Waren Bahn- und Straßenplanung bisher aufs engste verzahnt, ergab sich nun durch die grundlegenden Veränderungen bei der Bahn die Chance für den Ortenaukreis, die Trassenplanung der neuen K5344 in einem gewissen Umfang unabhängig von den Ausbauplänen der Bahn zu gestalten. Im Jahr 2020 erfolgte eine eingehende Untersuchung von insgesamt acht Planungsvarianten für den Trassenverlauf der K5344 Neu. Im Mai 2021 beschloss der Kreistag des Ortenaukreises dann, die „Variante 2“ zur Grundlage für die weiteren Planungen zu machen.

Als Beitrag zur Mobilitätswende wurde unter Einbeziehung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein zudem eine gemeinsame Trassierung des Teilstücks des Radschnellweges zwischen Emmendingen und Lahr entlang der neuen Kreisstraße im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht und als Vorzugstrasse für die Führung des Radschnellweges aufgenommen.

Die strassenbautechnische Planung von Kreisstraße und Radschnellweg sowie daraus resultierende erforderliche Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen bilden die räumliche Grundlage für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

Die Ortsdurchfahrten von Lahr-Kippenheimweiler, Lahr-Langenwinkel sowie Kippenheim weisen eine hohe Verkehrsbelastung auf. Verkehrsgutachten haben gezeigt, dass durch die Schaffung einer neuen, durchgehenden Straßenverbindung von Ringsheim bis zur B415 in Lahr eine signifikante Verringerung der Verkehrsbelastung sowie auch des Schwerlastverkehr möglich ist.

Mit der Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim und der Aufstellung der Bebauungspläne „Neubau K5344 und Radschnellweg Teilabschnitt Nord“ (Lahr) und „Neubau K5344 und Radschnellweg Teilabschnitt Süd“ (Kippenheim) im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau der Kreisstraße, des Rad Schnellwegs sowie zugehöriger ökologischer Ausgleichsmaßnahmen für den Straßenabschnitt innerhalb des Bereichs der Planungsverantwortung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim geschaffen werden.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung. Das Plangebiet entwickelt sich grundsätzlich bandförmig auf der Westseite und parallel zur Rheintalbahn; am nördlichen Ende der Trasse ergibt sich durch die nach Westen gebogene Trassenführung eine leichte Aufweitung des Plangebiets; im Bereich der Gemarkung Kippenheim, südlich des sogenannten „Mosolf-Areals“ und über die Straßentrasse nach Westen hinweg, ergibt sich eine Aufweitung des Plangebiets. Diese ist bedingt durch die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderliche Grünbrücke.

Übergeordnete Planungen

Die neue Kreisstraße hat eine regionale Verbindungsfunktionsfunktion und entspricht damit der Kategorie III nach RIN1 („Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN), Ausgabe 2008, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen).

Das Plangebiet liegt hinsichtlich Vorgaben der Raumplanung im Bereich der Entwicklungsachse Freiburg – Emmendingen - Lahr – Offenburg. Es ist der Raumkategorie „Verdichtungsbereich Ländlicher Raum“ zugeordnet.

Im Bereich Freiraumstrukturen weißt der Regionalplan des „Regionalverbands Südlicher Oberrhein“ „Vorranggebiete Grünzug“ sowie „Vorranggebiete Grünzäsur“ aus.

Bebauungsplanverfahren

Aufgrund der zahlreichen Überlappungen zwischen Straßentrasse und vorhandenen Bebauungsplänen auf der Gemarkung Lahr wurde zwischen dem Ortenaukreis und der Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim vereinbart, den Abschnitt zwischen Knoten Rebwegbrücke Kippenheimweiler und B415 in Lahr im sogenannten planfeststellungsersetzender Bebauungsplanverfahren umzusetzen. Die Voraussetzungen zur Durchführung des Vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB oder als Bebauungsplan der

Innenentwicklung nach § 13 a BauGB sind nicht gegeben. Es ist daher erforderlich, das Regelverfahren mit zwei Beteiligungsstufen sowie einer Umweltprüfung mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und einem Umweltbericht durchzuführen. Zudem ist das Plangebiet in Teilen planungsrechtlich noch nicht entwickelt. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Kampfmittel

Die Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg hat ergeben, dass aufgrund mehrfacher Bombardierungen weitere Vorabmaßnahmen erforderlich sein werden.

Bodenaltlasten

Es wurden fünf Altlastenstandorte identifiziert, wovon bei einem kein weiterer Handlungsbedarf besteht, bei einem eine gut-achterliche Begleitung erforderlich wird und bei den übrigen drei die Durchführung einer orientierenden Untersuchung erforderlich ist.

Hochwasser

Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Überflutungsflächen oberhalb der Kategorie „HQ Extrem“ vorhanden.

Waldflächen

Östlich der „Lahrer Werkstätten“ im Bereich Lahr-Langenwinkel ist bei der baulichen Realisierung Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) betroffen. Als Ausgleich sind neben der Ersatzzaufforstung auch die Umsetzung von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen oder die Kombination aus beidem möglich.

Landwirtschaftliche Flächen

Bei der Umsetzung des Vorhabens werden der Landwirtschaft in größerem Umfang hochwertige Nutzflächen entzogen. Ein mengenmäßig angemessener Ausgleich innerhalb des Bereichs „Schutzgut Boden“ wird nicht möglich sein

Umweltprüfung einschließlich Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung von Trassenvarianten wurden auch umfangreiche Erhebungen im Bereich Umwelt- und Artenschutz durchgeführt. Dadurch liegt bereits umfangreiches Basisdatenmaterial vor. Auf der Grundlage dieser Daten wird für die Änderungsfläche des Flächennutzungsplans vom Büro Faktorgruen, Freiburg, eine „Vorabschätzung der Umweltbelange“ durchgeführt. Das Dokument wird dieser Begründung als Anlage beigefügt.



Dipl.-Ing. Stefan Löhr,
Stadt Lahr, Leiter Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsamt

Flächennutzungsplan vom 20. März 1998

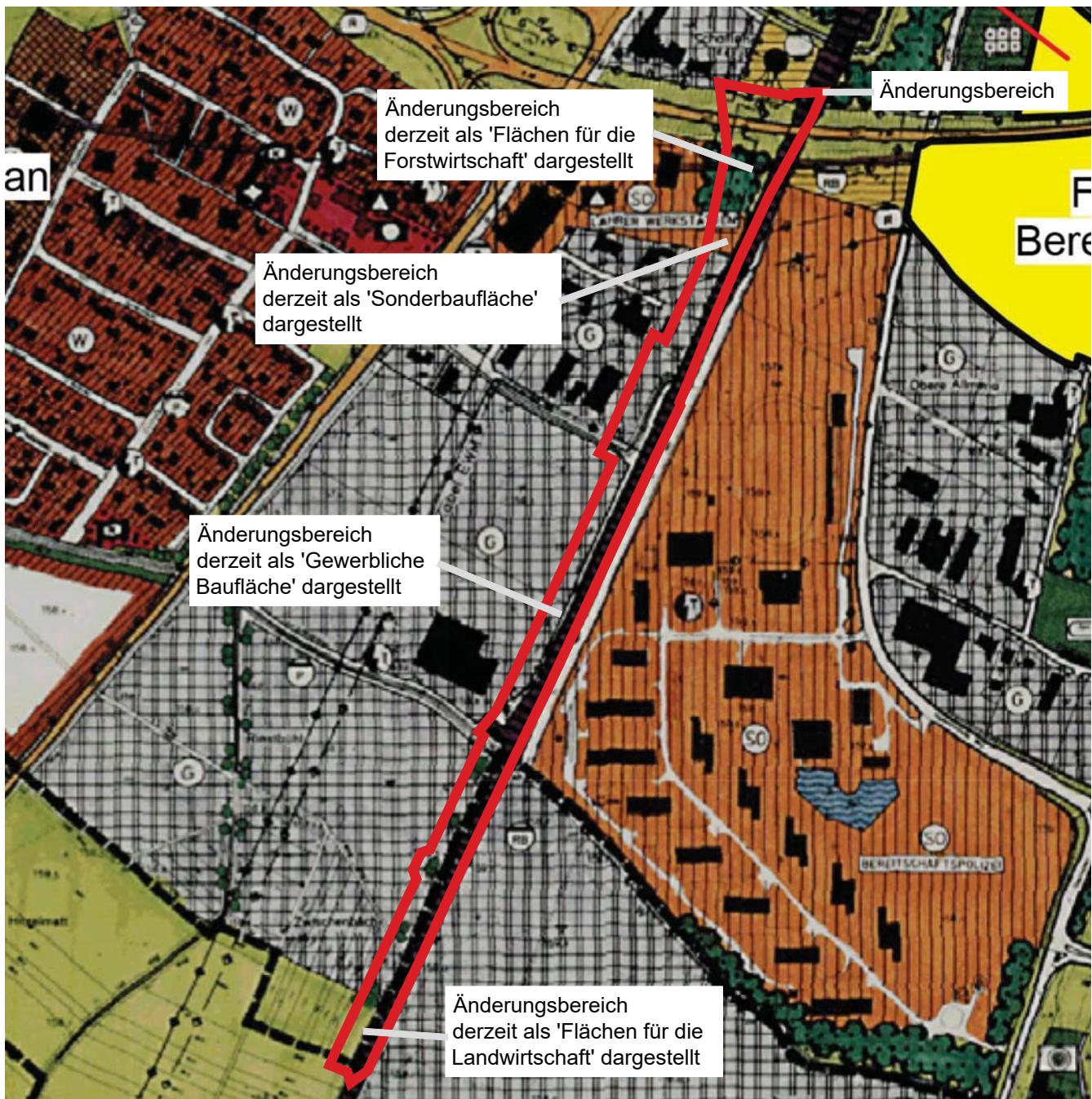
Bestandsplan



1.1 Änderung im Bereich Bebauungsplan

„NEUBAU K5344 UND RAD SCHNELLWEG TEILABSCHNITT NORD“

Lahr, Stadtteil Langenwinkel



Flächennutzungsplan, 13. Änderung

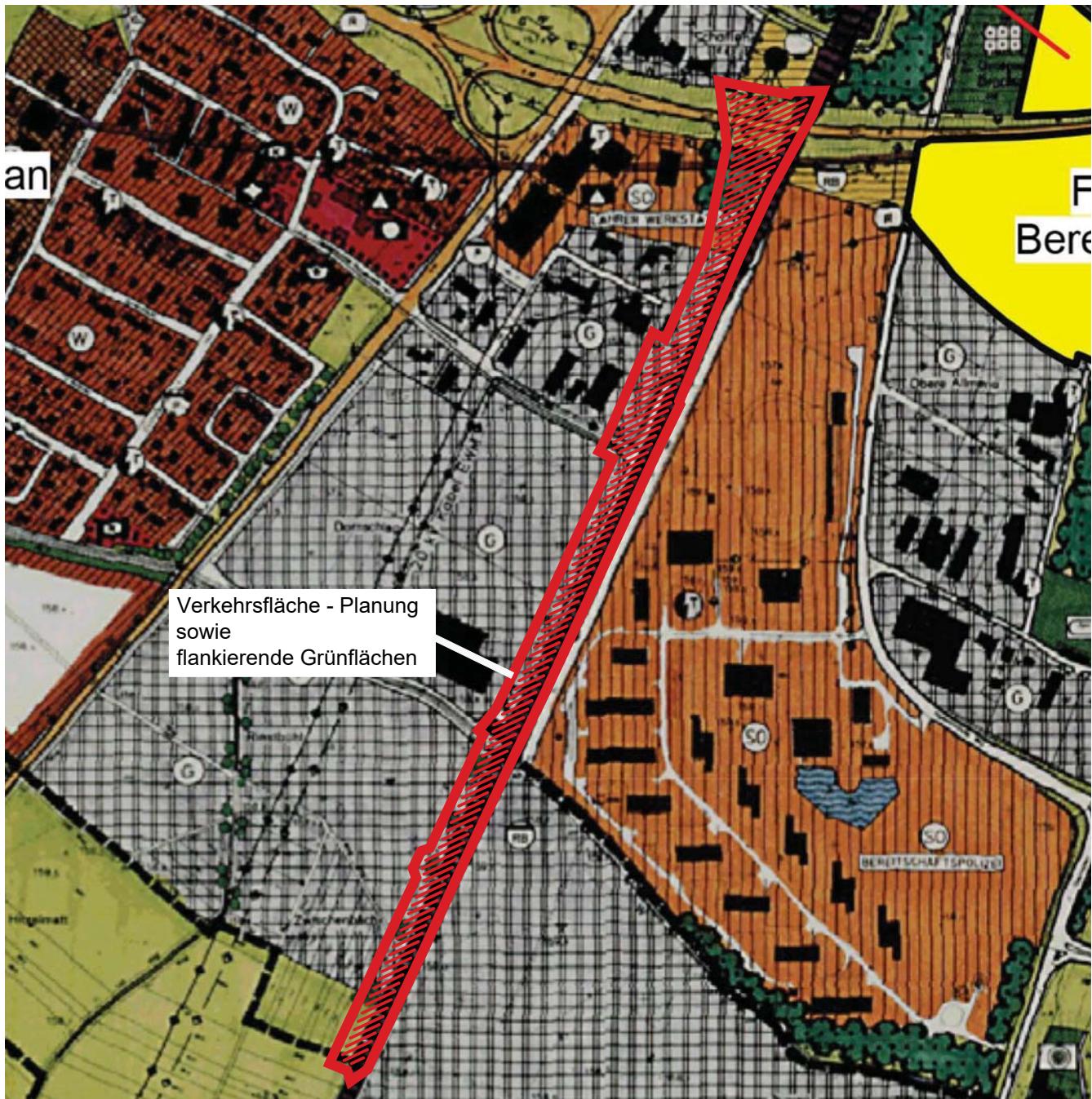
Vorentwurf



1.1 Umwidmung im Bereich Bebauungsplan

„NEUBAU K5344 UND RAD SCHNELLWEG TEILABSCHNITT NORD“

Lahr, Stadtteil Langenwinkel

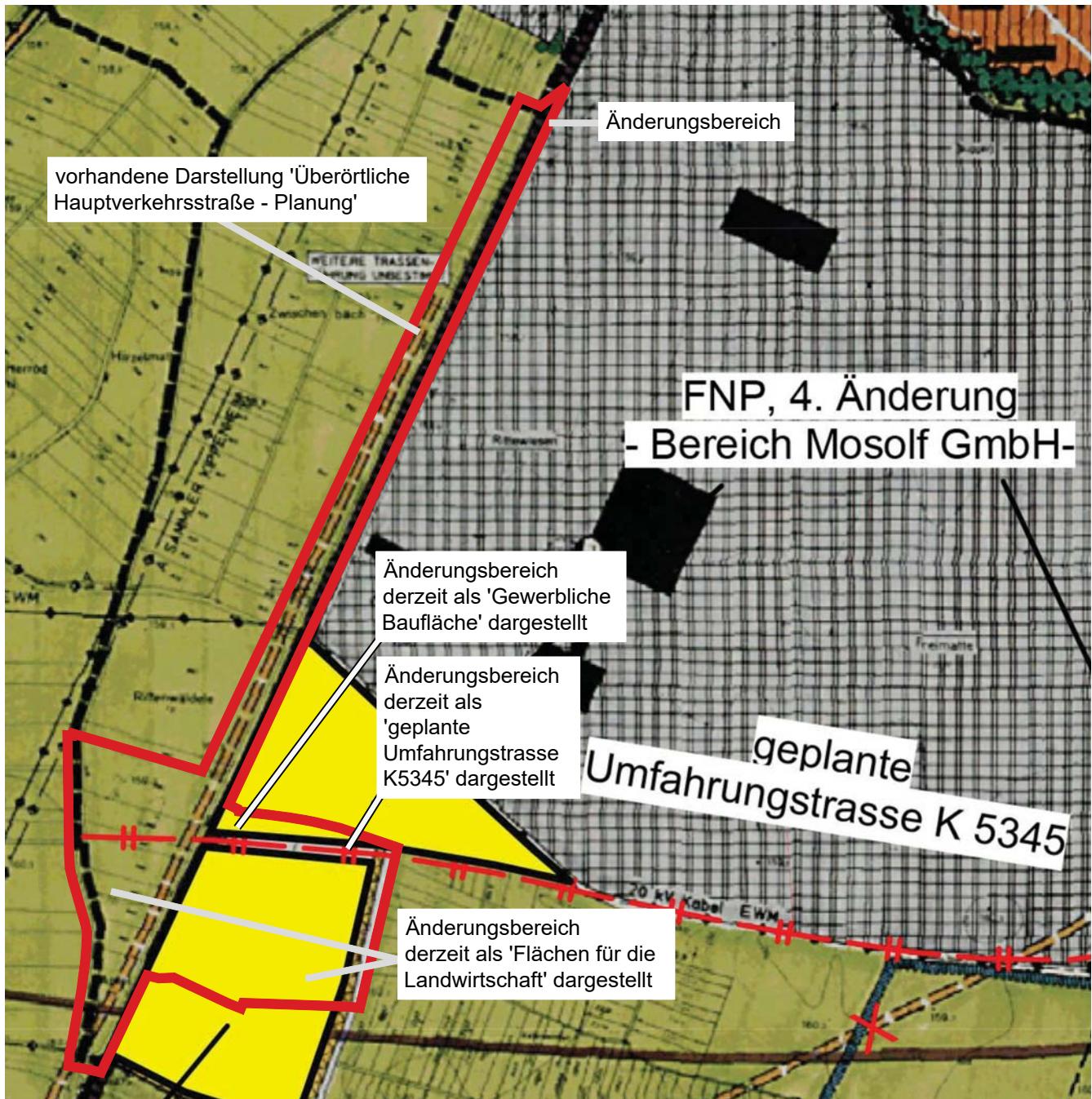




Bestandsplan

1.2 Änderung im Bereich Bebauungsplan

„NEUBAU K5344 UND RADSCHNELLWEG TEILABSCHNITT SÜD“
Gemeinde Kippenheim



Flächennutzungsplan, 13. Änderung

Vorentwurf



1.2 Umwidmung im Bereich Bebauungsplan
„NEUBAU K 5344 UNDRADSCHNELLWEGTEILABSCHNITTSÜD“
Gemeinde Kippenheim

